



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

##### A) Problem

Der Fünfte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag, 5. MÄStV), der von den Regierungschefinnen und -chefs unterzeichnet wurde und zum 1. Oktober 2024 in Kraft treten soll, umfasst eine Modifikation der Regionalfensterverpflichtung im Medienstaatsvertrag (MStV) sowie Anpassungen im MStV und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder, die durch das Gesetz über digitale Dienste der EU (Digital Services Act, DSA) und das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) des Bundes veranlasst sind. Für die Mitgliedstaaten ist der DSA seit dem 17. Februar 2024 anwendbar. Das DDG des Bundes nimmt die zur Durchführung des DSA notwendigen Anpassungen im Bundesrecht vor und ersetzt das Telemediengesetz (TMG). Infolgedessen besteht auch im Landesrecht inhaltlicher sowie redaktioneller Anpassungsbedarf.

Der private Rundfunk in Bayern steht unter erheblichem Druck. Dies liegt am dynamisch zunehmenden Wettbewerb, neuartigen Audio- und Bewegtbildangeboten, dem sich ändernden Nutzungsverhalten und den seit der Coronapandemie und dem Ukrainekrieg gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich negativ auf die Kosten- und vor allem die Erlösseite und damit auf die Refinanzierbarkeit von privaten Medien auswirken. Private Rundfunkanbieter benötigen in diesen herausfordernden Zeiten mehr denn je Planungs- und Investitionssicherheit, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Geschäftsmodelle zu sichern und erfolgreich in die Zukunft transformieren zu können.

Für die privaten Hörfunkanbieter kommt zu diesen generellen Herausforderungen noch hinzu, dass im Jahr 2025 in Bayern alle von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) erteilten Zuweisungen von UKW-Frequenzen auslaufen. Der Diskussionsprozess über die Zukunft der Hörfunkverbreitung ab dem Jahr 2025 hat zu Unsicherheit in der privaten Hörfunkbranche in Bayern geführt. Mit ihrer Audio-Strategie 2025 hat die Landeszentrale mittlerweile den Weg für die weitere Verbreitung von privaten Hörfunkangeboten über UKW in Bayern bis zum Jahr 2035 vorgezeichnet.

Es ist anerkannt, dass Lokal-TV einen besonderen Mehrwert für das Informationsgefüge in Bayern darstellt, der auch in Zukunft erhalten bleiben soll. Nach aktueller Rechtslage tritt die derzeit geltende Rechtsgrundlage für die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten (Lokal-TV) mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

##### B) Lösung

Der MStV enthält die Verpflichtung, in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen (sog. Regionalfenster). Der Freistaat Bayern hat von der im MStV eröffneten Möglichkeit, die Veranstalter der beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme zur Ausstrahlung von Regionalfenstern zu verpflichten, in seinem Landesrecht Gebrauch gemacht.

Da die Regionalfensterverpflichtung nach allgemeinem Verständnis für die zwei reichweitenstärksten Sendergruppen gelten soll, wurde im 5. MÄStV eine entsprechende Konkretisierung vorgenommen (§ 59 Abs. 4 Satz 1 MStV). Dieser Klarstellung folgend wird das Bayerische Mediengesetz (BayMG) angepasst, um einen Gleichlauf mit Landesrecht zu gewährleisten. Das DDG ist am 14. Mai 2024 in Kraft getreten, gleichzeitig trat das TMG außer Kraft. Daher sind entsprechende Verweisungen auf das bisherige TMG an die neue Rechtslage anzugleichen.

Um der essenziellen Bedeutung auch des technischen Verbreitungswegs für den privaten Hörfunk noch stärker gerecht zu werden und den privaten Hörfunkanbietern darüber hinaus weitere Planungs- und Investitionssicherheit am Medienstandort Bayern zu bieten, wird im BayMG geregelt, dass das Ende der Veranstaltung von Hörfunk durch die Landeszentrale über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg durch Gesetz bestimmt wird.

Für eine Fortführung der Lokal-TV-Förderung über das Jahr 2024 hinaus muss die Rechtsgrundlage fortgeschrieben werden.

Im Übrigen wird Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayMG redaktionell angepasst.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

#### **1. Für den Staatshaushalt**

Keine. Über die Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln für die Bayerische Medienförderung entscheidet der Gesetzgeber gesondert durch Haushaltsgesetz.

#### **2. Für die Kommunen**

Keine

#### **3. Für die Wirtschaft**

Hinsichtlich der Regionalfensterverpflichtung ergeben sich für die beiden reichweitenstärksten Fernsehsendergruppen (bislang Fernsehvollprogramme) weiterhin Kosten. Eine Erhöhung der Finanzierungsverpflichtung ist mit der Gesetzesänderung nicht verbunden.

#### **4. Für die Bürger**

Für die Landeszentrale sind Mehrausgaben in überschaubarem Umfang durch Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen nach dem DSA zu erwarten. Diese Kosten entstehen indessen nicht durch die Vorschriften dieses Entwurfs, sondern durch den DSA und den 5. MÄStV. Sie werden durch den Anteil der Landeszentrale am Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag (§ 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) gedeckt.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge**

#### **§ 1**

##### **Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Das Ende der Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg wird durch Gesetz bestimmt.“
2. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
3. In Art. 30 Satz 4 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. In Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2026“ ersetzt.

#### **§ 2**

##### **Weitere Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) In den beiden, jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 MStV zuzurechnenden, bundesweit verbreiteten, nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind unabhängig von der Art ihrer Verbreitung im Rahmen der technischen Möglichkeiten landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme zu schalten, deren Finanzierung durch Leistungsbescheid gegenüber den Anbietern oder Veranstaltern der bundesweiten Programme sicherzustellen ist.“

#### **§ 3**

##### **Änderung des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge**

Das Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge (AGM) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
2. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Soweit das Digitale-Dienste-Gesetz oder Staatsverträge der Länder keine anderweitige Zuständigkeit vorsehen, überwacht die Landeszentrale die Einhaltung der Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Datenschutz.“

## § 4

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens – geplant: baldmöglichst]** in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens – voraussichtlich 1. Oktober 2024]** in Kraft.

#### Begründung:

##### A) Allgemeines

Das BayMG und das Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge (AGM) werden angepasst an den 5. MÄStV sowie an das DDG, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

Die sog. Regionalfensterverpflichtung im MStV (§ 59 Abs. 4 MStV) wurde mit dem 5. MÄStV konkretisiert. Der MStV enthält die bisherige Verpflichtung, in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen. Da dies nach allgemeinem Normverständnis für die zwei reichweitenstärksten Sendergruppen gelten soll, wurde dies mit dem 5. MÄStV nun entsprechend klargestellt (§ 59 Abs. 4 Satz 1 MStV). Um einen Gleichlauf mit Landesrecht zu gewährleisten, ist Art. 3 Abs. 3 BayMG – als entsprechende landesgesetzliche Regelung zur Regionalfensterverpflichtung in Bayern – ebenfalls anzupassen.

Der Begriff des „Telemediums“ wird – in Übereinstimmung mit dem 5. MÄStV und anders als im Bundesrecht – beibehalten. Mit dem DDG ersetzt der Gesetzgeber auf Bundesebene den Begriff des „Telemediums“ durch den Begriff des „digitalen Dienstes“, welcher als „Dienst“ nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 definiert wird. Die medienrechtlichen Staatsverträge der Länder verweisen demgegenüber auf den Begriff des „digitalen Dienstes“ bewusst nur dort, wo Schnittmengen zu den Telemedien bestehen. Dem liegt zugrunde, dass der medienrechtlich geprägte Telemedienbegriff in Teilen einen anderen Anwendungsbereich hat, weshalb die von Bundes- und Landesrecht erfassten Dienste und Angebote nicht ohne Weiteres gleichgesetzt werden können. Der Begriff des „Telemediums“ setzt beispielsweise nicht voraus, dass ein Dienst in der Regel gegen Entgelt erbracht wird, wie es beim Begriff „digitaler Dienst“, der nach seiner Definition eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG), der Fall ist. Insbesondere die mit den Bestimmungen der medienrechtlichen Staatsverträge der Länder adressierten medienspezifischen Risiken, beispielsweise für Kinder und Jugendliche oder unter Gesichtspunkten der Medien- und Meinungsvielfalt, erfordern daher auch weiterhin einen eigenständigen Begriffsumfang.

Die Zukunft der Hörfunkverbreitung ist von erheblicher Bedeutung für den Medienstandort Bayern. Hörfunkangebote nehmen einen besonderen Stellenwert im bayerischen Informationsgefüge ein. Radio ist inhaltlich sehr vielfältig und erreicht eine Vielzahl von Menschen, weil es mit einfachen technischen Mitteln spontan verfügbar ist und in vielen Alltagssituationen eingeschaltet wird. Radio bedient feste Nutzungsgewohnheiten und genießt, nicht zuletzt wegen seiner Beständigkeit, ein sehr hohes Vertrauen. Hörfunkangebote sind reguliert und bieten auch deswegen eine erhöhte Verlässlichkeit. Insgesamt haben sie eine herausragende Bedeutung für die Meinungsbildung.

Anlässlich des Auslaufens der UKW-Frequenzzuweisungen im Jahr 2025 wurde in den letzten zwei Jahren äußerst kontrovers über die Zukunft der Hörfunkverbreitung in Bayern diskutiert. Dieser Diskussionsprozess hat zu Unsicherheit unter den privaten Hörfunkanbietern in Bayern geführt. Wünschenswert ist aber, dass diese in den aktuell her-

ausfordernden Zeiten Planungs- und Investitionssicherheit erhalten, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Geschäftsmodelle zu sichern und erfolgreich in die Zukunft transformieren zu können.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 würde Art. 23 BayMG als die derzeit geltende Rechtsgrundlage für die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten (Lokal-TV) gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 BayMG außer Kraft treten. Es ist anerkannt, dass Lokal-TV einen besonderen Mehrwert für das Informationsgefüge in Bayern darstellt, der auch in Zukunft erhalten bleiben soll. Um die Förderung von Lokal-TV auch künftig zu ermöglichen, muss die Rechtsgrundlage fortgeschrieben werden.

## **B) Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 1 Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

#### **Zu Nr. 1**

Nur mit wirtschaftlich erfolgreichen und gesunden privaten Hörfunkanbietern kann die einzigartige Medienvielfalt in Bayern auch weiterhin erhalten und nachhaltig gestärkt werden. Ein Abschalten von UKW in Bayern darf es deswegen erst geben, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit des privaten Hörfunks dies zulässt. Mit der Handlungsempfehlung „UKW-Zuweisung ab 2025“ in ihrer Audio-Strategie 2025 hat die Landeszentrale den Weg für die weitere Verbreitung von privaten Hörfunkangeboten über UKW bis zum Jahr 2035 vorgezeichnet. Der langfristige Umstieg von UKW auf DAB+ sollte mit der Einführung von Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayMG im Jahr 2022 gesetzlich flankiert werden. Um den privaten Hörfunkanbietern bei ihrer digitalen Transformation bestmögliche Voraussetzungen zu bieten, sind Planungs- und Investitionssicherheit für die Hörfunkanbieter am Standort weiterhin essenziell. Gerade der konkrete technische Verbreitungsweg von Hörfunk spielt dabei eine große Rolle für einen funktionierenden Hörfunkmarkt in Bayern. Vom Verbreitungsweg hängen Reichweiten und damit zusammenhängende potenzielle Werbeeinnahmen ab und in der Folge auch die Tragfähigkeit des jeweiligen Geschäftsmodells. Deswegen wird mit der Aufnahme des Gesetzesvorbehalts in Art. 3 Abs. 2 BayMG klargestellt, dass das Ende der Veranstaltung von Hörfunk durch die Landeszentrale über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg durch Gesetz bestimmt wird.

Unabhängig von diesem Gesetzesvorbehalt kann jeder private Hörfunkanbieter über die Rückgabe ihm zugewiesener UKW-Frequenzen und damit über den Verbreitungsweg seiner Hörfunkprogramme entscheiden. Mit Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayMG hat der Gesetzgeber eine Richtungsentscheidung getroffen, die bei Einstellung der Nutzung in der Regel eine Stilllegung zur Folge hat; eine Neuzuweisung von UKW-Frequenzen soll hingegen den Ausnahmefall darstellen. Der Gesetzesvorbehalt gilt ausschließlich für die Veranstaltung von Hörfunk durch die Landeszentrale und nicht für die Veranstaltung durch den Bayerischen Rundfunk.

Wie sich die private Hörfunkverbreitung in Bayern weiter, auch nach 2035, gestalten wird, ist zu gegebener Zeit von der Landeszentrale mit den privaten Hörfunkanbietern neu zu bewerten. Kommt die Bewertung zu dem Ergebnis, dass die Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg durch die Landeszentrale beendet werden soll, ist ein entsprechender Vorschlag an den Gesetzgeber zu richten.

#### **Zu Nr. 2**

Redaktionelle Anpassung

#### **Zu Nr. 3**

Maßgeblicher Inhalt des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Mai 2024 ist das in dessen Art. 1 enthaltene DDG. Das DDG löst das bisherige TMG ab. Nach Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes tritt das TMG außer Kraft.

In Art. 30 Satz 4 BayMG wird daher die Inbezugnahme des TMG durch die des DDG ersetzt.

#### **Zu Nr. 4**

Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 würde Art. 23 BayMG als die derzeit geltende Rechtsgrundlage für die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten (Lokal-TV) gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 BayMG außer Kraft treten. Es ist anerkannt, dass Lokal-TV einen besonderen Mehrwert für das Informationsgefüge in Bayern darstellt, der auch in Zukunft erhalten bleiben soll. Um die Förderung von Lokal-TV auch künftig zu ermöglichen, muss die Rechtsgrundlage fortgeschrieben werden. Eine inhaltliche Weiterentwicklung der Lokal-TV-Förderung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Ermittlungen der tatsächlichen Erkenntnisse noch andauern. Um alle relevanten Sachverhaltsaspekte abschließend ermitteln und angemessen würdigen zu können, wird die Förderung unter Zugrundelegung der bestehenden Regelungen vorerst bis 30. Juni 2026 unverändert fortgeschrieben.

#### **Zu § 2 Weitere Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

Art. 3 Abs. 3 BayMG vollzieht die durch den 5. MÄStV herbeigeführte Änderung von § 59 Abs. 4 Satz 1 MStV im Landesrecht nach. Darin wird eine Klarstellung im Sinne des bisherigen Normverständnisses des Gesetzgebers vorgenommen, sodass die reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme der beiden größten Veranstaltergruppen auch weiterhin jeweils gleichermaßen zur Meinungsvielfaltssicherung über die Regionalfensterregelung verpflichtet werden.

Der bisherige Art. 3 Abs. 3 Satz 2 BayMG, der auf § 59 Abs. 4 MStV verweist, wird aus redaktionellen Gründen gestrichen. Aufgrund seiner lediglich deklaratorischen Bedeutung kann hierauf verzichtet werden.

#### **Zu § 3 Änderung des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge**

##### **Zu Nr. 1**

Im Gesetzestitel wird die Inbezugnahme des TMG durch die des DDG ersetzt. Hinsichtlich der Begründung kann auf die vorstehenden Ausführungen zu § 1 Nr. 3 verwiesen werden.

##### **Zu Nr. 2**

Durch das DDG werden die im Bundesrecht notwendigen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 01.12.2022, S. 17) (DSA) vorgenommen. Im DDG werden die nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannten Stellen als zuständige Behörden benannt, soweit diese Maßnahmen nach dem JMStV in der Fassung vom 14. Dezember 2021 oder konkrete Einzelmaßnahmen nach dem JMStV betreffen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 DDG).

In Ausfüllung dieser Regelung soll mit dem 5. MÄStV als zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 DDG die nach § 106 MStV zuständige Landesmedienanstalt benannt werden (§ 111 Abs. 3 Satz 1 MStV-E). Die Regelungen im DDG und im 5. MÄStV über die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten werden wie bisher in Art. 1 Abs. 2 AGM im Landesrecht zugunsten der Landeszentrale nachvollzogen.

Die Ergänzung des Wortlauts um den Einleitungssatz „Soweit das Digitale-Dienste-Gesetz oder Staatsverträge der Länder keine anderweitige Zuständigkeit vorsehen“ erfolgt vor dem Hintergrund, dass das DDG auch Bundesbehörden Zuständigkeiten zuweist, namentlich der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen sowie der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (§ 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 DDG). Zugleich werden etwaige abweichende Zuständigkeitsregelungen in den medienrechtlichen Staatsverträgen der Länder abgebildet. Eine Einschränkung der landesrechtlichen Zuständigkeiten der Landeszentrale gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zuständige Behörde für die Durchsetzung von Art. 26 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 2 und 3 DSA sowie die Verfolgung und Ahndung der hierauf bezogenen Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 12 Abs. 3, § 33 Abs. 8 Nr. 4 DDG).

Sofern Aufgaben der Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur die Prüfung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1) und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz berühren, entscheidet die Koordinierungsstelle für digitale Dienste im Benehmen mit der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (§ 19 Abs. 1 DDG). Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörden bei Telemedien sind nach § 113 MStV wie bisher der Rundfunkdatenschutzbeauftragte für den Bayerischen Rundfunk und dessen Beteiligungsunternehmen mit Sitz in Bayern (Art. 21 des Bayerischen Rundfunkgesetzes), der Medienbeauftragte für den Datenschutz für private Rundfunkanbieter (Art. 20 BayMG) und das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen (Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 113 Satz 3 MStV).

#### **Zu § 4 Inkrafttreten**

§ 4 Satz 1 regelt das Inkrafttreten der aufgeführten Änderungen. Diese sollen baldmöglichst in Kraft treten.

Abweichend von § 4 Satz 1 regelt § 4 Satz 2 das Inkrafttreten der Änderung von Art. 3 Abs. 3 BayMG. Diese Änderung ist vom Inkrafttreten des 5. MÄStV abhängig. Der 5. MÄStV wurde vom 27. Februar 2024 bis zum 7. März 2024 von den Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichnet und dem Landtag zur Entscheidung über die Ratifizierung zugeleitet (Drs. 19/752). Nach Art. 3 Abs. 2 des 5. MÄStV wird dieser – vorbehaltlich des rechtzeitigen Eingangs aller Ratifikationsurkunden – am 1. Oktober 2024 in Kraft treten.